

**Anordnung
über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in
tropische und subtropische Länder reisenden Bürger
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 1. März 1988

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger wird in Durchführung der §§ 201 Abs. 1 und 207 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) in Verbindung mit den §§ 16 und 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Durchführung von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Betriebe genannt),
- Bürger.

(3) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im dienstlichen Auftrag in ein tropisches oder subtropisches Land reisen oder in einem solchen Land dienstlich tätig sind, sowie deren Familienangehörige (nachstehend Reisende genannt) haben sich

- Tropentauglichkeitsuntersuchungen,
- Schutzimpfungen einschließlich Nachimpfungen und
- ärztlichen Kontrolluntersuchungen

entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung zu unterziehen.

(4) Reisende, die nicht zu dem im Abs. 3 genannten Personenkreis gehören, haben die Reisetauglichkeit durch den Haus- bzw. Betriebsarzt feststellen zu lassen. Bei speziellen Fragen hat der Arzt eine Untersuchungs- und Impfstelle für Auslandsreisende zu konsultieren. Dorthin ist der Reisende auch bei erforderlichen Schutzimpfungen zu überweisen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Tropen und Subtropen im Sinne dieser Anordnung sind:

- Afrika,
- Süd- und Mittelamerika einschließlich Vereinigte Mexikanische Staaten,
- Asien südlich des 45. Grades nördlicher Breite einschließlich der Volksrepublik China und der Mongolischen Volksrepublik,
- Australien nördlich des südlichen Wendekreises sowie die jeweils geographisch zugehörigen Inseln (nachstehend tropische und subtropische Länder genannt).

§ 3

Grundsatz

Die Erhaltung und Förderung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist durch wirksame Vorbeugungsmaßnahmen der Gesund-

heitseinrichtungen, der Betriebe sowie durch gesundheitsfördernde Verhaltensweisen der Reisenden selbst zu gewährleisten.

§ 4

Verantwortung der staatlichen Organe

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen, haben in ihrem Territorium die medizinische Betreuung gemäß dieser Anordnung zu gewährleisten.

(2) Von zentralen staatlichen Organen mit eigenem medizinischen Dienst delegierte Reisende werden in den Untersuchungs- und Impfstellen dieses medizinischen Dienstes entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung, den hierzu erlassenen Anweisungen und den speziellen Regelungen dieser Organe betreut.

(3) Mit der Durchführung der medizinischen Betreuung werden geeignete Gesundheitseinrichtungen beauftragt. Die Einbeziehung der im Abs. 2 genannten Untersuchungs- und Impfstellen in die Durchführung der medizinischen Betreuung im Territorium kann mit den Räten der Bezirke, Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen, vereinbart werden.

(4) Die Tropentauglichkeitsuntersuchungen und Schutzimpfungen für Auslandsreisende sind in speziellen Untersuchungs- und Impfstellen durchzuführen. Sie führen die Bezeichnung der Gesundheitseinrichtung, in der sie eingerichtet sind, mit dem Zusatz „Untersuchungs- und Impfstelle für Auslandsreisende“ bzw. „Impfstelle für Auslandsreisende“ (nachstehend Untersuchungs- und Impfstelle genannt).

(5) Die Untersuchungs- und Impfstellen bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 5

Verantwortung des Betriebes

(1) Die in tropischen und subtropischen Ländern zu erwartenden physischen und psychischen Anforderungen an den Reisenden hat der Betrieb bei der Kaderauswahl zu berücksichtigen.

(2) Der Betrieb hat Vorbereitungslehrgänge für Auslandsreisende zur Aufklärung über Gesundheitsgefahren und über richtiges Verhalten in tropischen und subtropischen Ländern zu organisieren und die Teilnahme der Reisenden zu sichern.

(3) Der Betrieb hat dafür zu sorgen, daß sich der Reisende termingerecht den vorgeschriebenen medizinischen Untersuchungen und Schutzimpfungen unterzieht. Der Reisende ist dazu gemäß § 183 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik freizustellen.

(4) Zur Unterstützung der Feststellung der Tropentauglichkeit hat der Betrieb an die Untersuchungs- und Impfstelle Hinweise über die Einsatzbedingungen (soziale, medizinische und klimatische Bedingungen am Einsatzort, Einsatzdauer, Charakteristik der beruflichen Tätigkeit) zu geben.

(5) Voraussetzung für die Delegierung durch den Betrieb und die Ausreise ist, daß die ärztliche Tropentauglichkeitsbescheinigung im Betrieb vorliegt. Ärztliche Auflagen und Bedingungen für die Sicherung des Gesundheitsschutzes des Reisenden sind vom Betrieb bei der Delegierung zu berücksichtigen.

§ 6

**Verhaltensanforderungen bei der Gewährleistung
des Gesundheitsschutzes**

(1) Der Reisende hat sich 4 bis 6 Wochen vor der Ausreise der Tropentauglichkeitsuntersuchung zu unterziehen und die vom Arzt festgelegten Kontrolluntersuchungen einzuhalten.

(2) Der Reisende hat sich vor der Ausreise den von den Transit- und Einreisländern bzw. den vom Ministerium für Gesundheitswesen geforderten Schutzimpfungen zu unterziehen.